

# **Satzung**

## **des Vereins „Volkshochschule Henstedt-Ulzburg e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Henstedt-Ulzburg e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Henstedt-Ulzburg
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Bramstedt eingetragen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Verein ist der rechtliche Träger der Volkshochschule Henstedt-Ulzburg e.V.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (3) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen

(Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (kooperative Mitglieder) werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

#### **§ 5**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod bzw. den Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitgliedes,
- (2) durch den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 17) möglich und einem eingeschriebenen Brief oder auf der Geschäftsstelle zu erklären ist. Die Erklärung muss dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein,
- (3) durch den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der kooperativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand festgesetzt.

#### **§ 7**

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

## **§ 8**

### **Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

- (1) Alle Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der EB gestellt ist (§ 2).
- (2) Die Freiheit und Selbstständigkeit der pädagogischen Arbeit der Volkshochschule, ihrer Kursleiter und Referenten wird im Rahmen des Arbeitsplanes garantiert. Sie findet ihre Grenzen in der Verfassung, den Gesetzen unseres Staates und dieser Satzung.

Vorbemerkung:

Im Folgenden sind die entsprechenden Mandate maskulin benannt, ohne damit einen Vorgriff auf die spätere männliche oder weibliche Besetzung nehmen zu wollen.

## **§9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Vorsitzenden
  - b) die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## **§10**

### **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einzurufen (Ordenliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordenliche Mitgliederversammlung).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen (§20) und zur Auflösung des Vereins (§ 21) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweihöchste Stimmzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf geheime Wahl verzichtet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (2.Vorsitzender) geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Berufung des Leiters der VHS,
  - c) die Verabschiedung der Entgelt-(Gebühren) Ordnung,
  - d) die Verabschiedung der Honorarordnung,
  - e) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages,

- f) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- g) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
- h) die Beratung und Festlegung des Arbeitsplanes der VHS,
- i) die Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
- j) je Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitgliederversammlung noch der Leiter der VHS zuständig ist.

(2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S.v.§ 26 BGB). Ist einer von beiden verhindert, so tritt an dessen Stelle der Kassenwart oder der Schriftführer.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenleiter
  - e) vier Beisitzern
  - f) und dem Bürgermeister von Henstedt-Ulzburg oder einer von ihm beauftragten Person kraft Amtes.

Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) und die weiteren Vorstandsmitglieder unter c) bis e) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. b) und d) und zwei Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl statt.

- (2) Der Leiter der VHS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden) geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

### **§ 13**

#### **Leiter der VHS**

- (1) Der Leiter der Volkshochschule wird vom Vorstand berufen.
- (2) Der Vorstand kann bei Vorlage einer finanziellen Absicherung auch einen hauptberuflichen Leiter berufen. Sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag auf der Grundlage des BAT zu regeln.
- (3) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS.  
Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zuzuweisen:
- a) die Vorbereitung des Arbeitsplanes,
  - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
  - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßnahme der Honorarordnung für die VHS,
  - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung der VHS,
  - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Volkshochschulleiter leitet die Geschäftsstelle nach den Richtlinien des Vorstandes. Dienstvorgesetzter des Volkshochschulleiters ist der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Volkshochschulleiter ist Dienstvorgesetzter der Angestellten der Volkshochschule und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

### **§ 14**

#### **Kursleiter und Referenten**

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester-

- ter/Trimester/Studienjahr), Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
  - (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Vorstand erlassen wird.
  - (4) Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen.

## **§ 15**

### **Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

## **§ 16**

### **Entgelte (Gebühren)**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt/Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelt- (Gebühren-) Ordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor, der durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird und damit verbindlich ist.
- (2) In dem Haushaltsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt. Vorauszusehende Einnahmefehlbeträge müssen rechtzeitig ausgeglichen werden.

## **§ 19**

### **Rechnungsprüfung**

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **§ 20 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Absatz 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

## **§ 21 Auflösung des Vereins – Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1.7.1991 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 29.4.1991